

Landesverteidigung

Autor(en): **Zopfi, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur**

Band (Jahr): **2 (1922-1923)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-154680>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Landesverteidigung. *)

Von

Hans Ropfi.

Der Staat wird getragen durch die geordnete physische Kraft der Nation, die eben das Heer ist. — Auf der Verteilung der Waffen im Volke beruht die Verfassung eines Staates. — In einem Lande, wo die allgemeine Wehrpflicht besteht, ist es auf die Dauer unmöglich, gegen den Willen der Nation zu regieren. Treitschke, Politik.

Eine vertragliche Bindung souveräner Staaten kann, wie uns die Geschichte lehrt, den sogenannten ewigen Frieden nicht sichern und wenn wir die Ewigkeit auch nur auf ein Jahrhundert bemessen. Denn Verträge, vor allem völkerrechtliche, werden (und wurden stets) mit dem stillschweigenden Vorbehalt abgeschlossen: *rebus sic stantibus*. Auch die „ewigen“! Hinter den großen Verträgen, mit welchen das politische Ergebnis großer Kriege „rechtlich“ fixiert wurde, den Wiener und Pariser Verträgen von 1814 und 1815 und den Verträgen von Versailles, St. Germain, Trianon und Sévres vom Jahre 1919, um nur diese aus einer Menge gleichwertiger herauszugreifen, stand und steht keine den Staaten übergeordnete, neutrale, unparteiische Macht, die gegenüber beiden Vertragsparteien Zwang ausüben könnte, die in der Lage wäre, die Bestimmungen, Rechtsätze der Verträge gegenüber beiden Vertragsparteien durchzuführen. Noch heute ist das Völkerrecht eine *lex imperfecta* und sie wird es bleiben, solange es Staaten gibt. Auch nach den großen Friedensschlüssen des Jahres 1919 ist es die physische Gewalt der im vorangegangenen Koalitionskriege alliierten siegreichen Mächte — gleich wie im Jahre 1815 — die diese Verträge durchführt und damit den „ewigen“ Frieden sichert, weil die in den Friedensverträgen rechtlich fixierte Verteilung der politischen Macht im Interesse dieser Staaten ist. Diese Mächte werden dadurch — immer im Sinne der Außenpolitik — zu konservativen Mächten; sobald es ihnen gelingt, der Gewalttat ein legitimes Mäntelchen umzulegen, werden sie die Verteidiger der Legitimität. Da, um ein naheliegendes Beispiel zu nehmen, die französische Demokratie, als eine nationale Demokratie, keine andere äußere Politik — was das Festland anbetrifft — betreiben kann als Louis XIV., so ist im Grunde genommen die nationale Konsolidation von Mitteleuropa für alle Franzosen — auch für die Demokraten und die Radikalen — heute noch ein *revolutionärer Akt* und Bismarck ist sowohl in den Augen eines Jakobiners wie Clemenceau als in den Augen der offenen und versteckten Royalisten wie Daudet, Barrès, Foch und Castelnau ein Revolutionär. Die Politik

*) Siehe auch den ersten Aufsatz über „Landesverteidigung“ im Juliheft dieses Jahrganges.

der französischen Demokratie seit 1870, vor allem seit 1918, beweist die Richtigkeit dieser Auffassung. Der Friede Europas ist nach Ansicht der Franzosen bedroht, wenn außer ihnen am Rhein Völker auftauchen, die nationale Politik treiben.

Das Imperium allein garantiert den ewigen Frieden.

Nun lehrt die Erfahrung der Geschichte, daß Kultur, Freiheit nur möglich ist, wenn nationale, souveräne Staaten bestehen, die einzigen Quellen des Rechts, des Gesetzes, dieses notwendigen Korrelats der Freiheit, einer Freiheit, in der allein es möglich ist, ein lebenswertes Leben zu führen. Das abendländische Imperium ist das Grab der Kultur und der Freiheit. Nationale Staaten, die allerdings nicht den Frieden, wohl aber das viel höhere Gut, die Freiheit, gewährleisten, sind stets souveräne Staaten im Verhältnis zu andern Staaten; Staaten, die grundsätzlich keine andere organisierte Gewalt über sich anerkennen können, die in ihre Souveränität kraft eigenen Rechtes, vor allem aber kraft eigener Macht eingreift — weder Papst noch Kaiser! Würden diese Staaten grundsätzlich eine solche Gewalt anerkennen, so wären sie nicht mehr national, nicht mehr souverän. Wir müssen wählen zwischen ewigem Frieden und Freiheit. Es waren immer Zeiten der Schaffheit, der Reaktion, wenn die Forderung des ewigen Friedens aufgestellt wurde. Heute sieht man vielerorts ein, daß die staatliche Souveränität eine vollständige, grundsätzliche, dauernde Aufgabe des Krieges als Staatszweck ausschließt und deshalb verlangen einige kurzweg in einer anerkennenswerten Konsequenz die Aufgabe der Souveränität.*)

Es gibt keine andere Quelle des Rechts, des Gesetzes, dieses Korrelats der Freiheit, als die organisierte Gewalt. Etwas anderes ist noch nie dagewesen, also auch unmöglich. Und ein nicht vollständig souveräner Staat — in formeller Hinsicht — ist ein Gebilde, das verkümmern muß; am innern Widerspruch.

Ein Imperium bringt Europa den Frieden, verscheucht den Krieg, hebt die Grenzen auf — unter seiner Herrschaft herrscht die Stille des Kirchhofs und der Bürger kann seiner erhabenen Bestimmung nachgehen: Möglichst billig zu kaufen und möglichst teuer zu verkaufen. Aber er hat die politische Freiheit, die Freiheit überhaupt verloren, weil diese den nationalen Staat zur Voraussetzung hat und mit der Freiheit verliert er die menschliche Würde. Der nationale Staat bleibt für uns durchaus der Höhepunkt der sozialen Entwicklung, die Ellipsen der Historie schneiden sich immer in einem Brennpunkt: im nationalen Staat.

Die Demokratie hat bei Franzosen und Italienern die Kraft des nationalen Staates vertieft. Nationwerdung setzt aber nicht alles voraus, was beim italienischen und französischen Volkstum gefunden wird und dies ist für uns Schweizer und für die schweizerische Demokratie ein Glück und ein Trost. Der Wille des Volkes, der auf eine

*) So in einer der letzten Nummern des „Aufbau“, einer evangelisch-sozialistischen Zeitschrift, die von ein paar sozialistischen Pfarrherren herausgegeben wird.

Nation gerichtet ist, überwindet den Mangel der völkischen und der sprachlichen Einheit, wenn die geographischen Vorbedingungen zur Nationwerdung vorhanden sind. Wir Schweizer können nicht national genug sein, aber unser Nationalismus ist die Frucht gemeinsamer politischer, militärischer Geschichte; unser Schweizertum kann daher nie kultureller Begriff werden, wir können national nur im politischen Sinne sein — im Sinne des eigenen Rechts und der eigenen Freiheit, der politischen Geschichte — kulturell geht die Grenze mitten durch das Land. Deshalb muß unsere ganze politische Leidenschaft, die nationale Energie, auf das Rechtsgebilde des vaterländischen Staates gerichtet sein; was soll uns eine Eidgenossenschaft, die keine eigene politische Geschichte mehr erleben darf?

Die Epoche der nationalen Staaten ist noch lange nicht abgeschlossen, wie etwa die Müden und Entwurzelten wiederum, wie vor hundertzwanzig Jahren, behaupten. Der nationale Staat ist immer das Ziel einiger Völker. Im Osten Europas — und außerhalb Europas — leben mächtige Völker, die noch nicht zu bewußten Nationen geworden sind. Sie stehen erst noch im Anfangsstadium ihrer Nationalisierung.

Der Weltverkehr verlangt eine Vertiefung des nationalen Gefühls und des nationalen Bewußtseins. Eines aber muß klar erkannt werden: Die wirklich flottante, besitzlose Bevölkerung bleibt immer international. Wer nicht in irgend einem festen Rechtsverhältnis zu Grund und Boden steht, ist wurzellos. Deshalb, und damit knüpfen wir an das an, was wir im ersten Aufsatz über „Landesverteidigung“ geschrieben haben, muß die Verminderung der flottanten Bevölkerung ein vornehmes Ziel aller Politik sein, die sich nur stützen kann auf die Landbesitzer im weitesten Sinne des Wortes, resp. auf diejenige Schicht der Bevölkerung, die zu Grund und Boden in einem irgendwie gearteten Rechtsverhältnis des privaten Rechtes steht.

Es ist ein Gebot der praktischen Politik, daß ein Staat wie die Schweiz grundsätzlich nicht erobern will; er darf deshalb wohl mit Recht pazifistisch genannt werden. Zu einer andern Politik ist er zu klein. Indessen darf gerade ein solcher Staat sich nie aufgeben. Wer heute die Entwaffnung, die Wehrlosmachung der Schweiz empfiehlt, empfiehlt die Selbstaufgabe. Gerade die neueste Geschichte lehrt uns, daß Völker, die der Gewalt Gewalt entgegensetzten, immer nur vorläufig unterlagen — die Burenrepubliken und Belgien. Die pazifistische Politik der schweizerischen Eidgenossenschaft, die Friedenspolitik, muß vom Willen getragen sein, mit jeder Waffe zu widerstehen; wenn Gewalt droht, Gewalt mit Gewalt abzuwenden. Wer eine andere Politik empfiehlt, ist Landes- und Hochverräter. Wir haben es nicht der feigen Politik der Zünfterregierung des Standes Zürich zu verdanken, daß das 1798 nicht definitiv das Jahr des Unterganges unseres Vaterlandes wurde, sondern dem „wahn sinnigen“, „unvernünftigen“ Widerstand der Schwyzer, Glarner und Unterwaldner Demokraten und der Berner Aristokraten, den Reaktionären, nicht den „hellen“ Stadtbürgern und Intellektuellen. Und wenn die Buren in Südafrika nicht so „unvernünftig“ gewesen wären, ihren „sinnlosen“ Wider-

stand gegen die britische Uebermacht über die Dauer von zwei Jahren fortzusetzen, so wären sie jetzt nicht die Herren in einem britischen Dominion, hätten sie heute nicht einen Staat von einer Kraft und Bedeutung, wie nie vor 1899. Was Belgien anbetrifft, so hat es durch seinen heldenmütigen Widerstand und die kriegerischen Tugenden seines Volkes die Großmachtstellung verdient, die es heute einnimmt. Ein Volk kann im Kampfe unterliegen — wenn die Ehre gerettet ist, so ist eine Wiedererhebung möglich, sonst nicht. Denn die Völker, die Nationen schlagen sich nach wie vor um die Ehre (ein vollständig unjuristischer Begriff, der auch in der Nationalökonomie nicht vorkommt). Der Kampf um die Ehre ist ein sittliches Postulat, das einzige, das an den Staat gestellt werden kann. Bei einer wehrlos erduldeten Vergewaltigung fällt die Schmach und fällt die Schande auf das traurige Subjekt, das sich vergewaltigen läßt, nicht auf den Vergewaltiger. Venedig, das im Jahre 1798 nach der Methode unserer Pazifisten sich zur „Wehre“ setzte, d. h. das sich vergewaltigen ließ, ging unter. Und es war recht so — ehrlose Staaten haben keine Existenzberechtigung.

Der Fortschritt der Technik kann vielleicht einmal den Krieg verunmöglichen. Wir können aber heute von der Betrachtung dieser Seite der Frage absehen, denn wir sind tatsächlich weit davon entfernt, nicht gegen jedes Angriffsmittel eine Verteidigungswaffe zu finden. Wenn unser Staat rein technisch nicht imstande ist, ein Kriegsinstrument zu schaffen, das vollständig demjenigen der Großmächte entspricht, so darf und kann dies uns in unserer Politik der militärischen Landesverteidigung nicht irre machen. Denn fast in jedem Ernstfalle werden wir in einem Koalitionskrieg mitfechten, das heißt, unser Krieg wird notgedrungen zu einem Koalitionskrieg auswachsen — ein Krieg, den die Eidgenossenschaft allein gegen einen ihrer Nachbarn führt, ist nur in einem Falle denkbar als ein „Sonderkrieg“, und in diesem Falle sind wir strategisch und taktisch in einer so vorteilhaften Lage, daß wir der Tanks und der ganz schweren Geschütze entbehren können. Der Soldat, den wir zur Verfügung stellen, das Heer, das wir einsetzen, wird nach seiner innern Qualität eingeschätzt. Der Soldat muß kriegsbrauchbar sein, das Volk kriegstüchtig, dann wird dem schweizerischen Heere „alles von selbst zufallen“. Der ausgebildete Soldat und das wehrfähige Volk, der Mann, das ist unser Einfaß im Kampf um den Bestand der Nationen, wenn einmal der wirtschaftliche wieder vom militärischen abgelöst wird. Wir können im Krieg und im Frieden nichts anderes in das gewaltige Spiel um die Freiheit der Nationen einsetzen, als das physisch und psychisch tüchtige, gesunde Volk, das mit der Scholle verbunden ist, ein Volk, das tauglich ist für jede Art von Krieg, von Landesverteidigung. Und diese Rüstung ist nicht über unsere Kraft.*)

*

*) Auf den „Völkerbund“ brauchen wir in diesem Zusammenhange nicht einzutreten. Wenn der frühere italienische Ministerpräsident Francesco Nitti schreibt, daß der Völkerbund durch das endgültige Fernbleiben der nordamerikanischen Union zu einer zynischen, dummen und albernen heiligen Allianz der

Wenn die Forderung auf vollständige Abrüstung von einem Bürger erhoben wird, der dabei vorgibt, Anhänger der gegenwärtigen Staatsordnung zu sein, besser gesagt, der vorgibt, den vaterländischen (nationalen) Staat zu bejahen, so beweist er damit, daß ihm, falls er ein ehrlicher Mann ist, mit der Einsicht in die Staatsnotwendigkeiten die Gabe logischen Denkens — zum mindesten in politischen Dingen — abgeht. Denn der radikale „demokratische“ oder „christliche“ Abrüstler ist im Grunde genommen der Anarchist, wenn er, wie dies in der Schweiz vorkommt, zur Dienstverweigerung auffordert oder die Individuen, die sich dieses Verbrechens schuldig machten, lobt und preist — und dabei behauptet, trotzdem ein Vaterland zu haben, trotzdem national zu denken! Er ist ein Anarchist auch hinsichtlich der Ordnung seines geistigen Besitztums. Diese radikalen christlichen, demokratischen Pazifisten, Abrüstler (ich rede hier nicht von den revolutionären marxistischen Sozialisten und Kommunisten, denn diese sind geschick genug, nur die Abrüstung des bürgerlichen Staates zu propagieren) lehnen, und vor allen andern die religiös „Erleuchteten“ unter ihnen, nicht etwa nur in einem ganz bestimmten Falle eine Unterwerfung unter das Recht ab, sondern sie erheben den grundsätzlichen Anspruch, jedesmal, wenn der Staat, die Gemeinschaft, eine Forderung an sie stellt, von sich aus zu entscheiden, ob sie den Vorschriften des konkreten Rechtes gehorchen wollen oder nicht; Ungehorsam, Feigheit und Verrat versteckt sich bei ihnen hinter das Gewissen! Welch ungeheurer Anspruch! Kann sich doch jeder Verbrecher, jeder Feigling, auf sein „inneres Rechtsgefühl“, auf sein „inneres Erlebnis“, auf das Ergebnis seines „Instinktdenkens“ berufen. Dieses „innere Rechtsgefühl“ — (das Gefühl welchen Rechtes?) ist etwas ganz Vages, Unkontrollierbares.

Wer sich im Gegensatz zum konkreten Recht, das vom männlichen Rechtsunterworfenen den Wehrdienst mit der Waffe verlangt, auf irgend ein anderes „Recht“ beruft, das diesen Wehrdienst verbietet oder nicht verlangt (auf das eigene „Recht“ oder auf das „Recht“, das man gelegentlich von den Sternen herunterholt!), der verrät entweder eine Zuchtlosigkeit des Denkens, den Mangel jeden Verständnisses für das Wesen des Rechtes, oder er ist ein Feind des konkreten Staates, des Staates an sich, wie er bis heute in der Geschichte in Erscheinung trat, und folglich auch seiner Rechtsordnung. So handelt es sich bei den protestantisch-pfarrherrlichen Lobrednern des konsequenten Antimilitarismus, wie bei den Ragaz u. a. m. um Exaltationen der antisozialsten Instinkte, der Lust an der Willkür, der Herrschsucht und der Eitelkeit.

Die Entwaffnung kann nicht als ethische Forderung an den Staat gestellt werden. Der Staat kann nicht dem Satz einer zufälligen Ethik, dem relativsten, was es gibt, seine Lebensinteressen unterordnen. Denn bis jetzt ist er die Quelle des Rechts und daher der einzige Hüter der Ethik und Moral. Ethische Forderungen,

Sieger im Weltkrieg geworden ist, so ist dieses Urteil wohl etwas temperamentvoll; aber es sollte doch denjenigen Schweizern zu denken geben, die die Tragik des 16. Mai 1920 noch nicht verstehen wollen.

die sein Verhältnis zu andern betreffen, können an den Menschen, nicht aber an den Staat gestellt werden, ausgenommen ist das Postulat der Ehre, und da für Recht, Ethik und Moral die staatliche Rechtsordnung und somit der Staat Voraussetzung ist, so sind vernünftigerweise — nicht nach dem „Gefühl“ — die Forderungen des Staates an seine Rechtsunterworfenen, wie die des Waffengebrauches im Wehrdienst, ethische Forderungen ersten Ranges, wie sie auch zugleich die ersten Forderungen seiner Rechtsordnung sind; die Erhaltung, die Aufrechterhaltung seiner Existenz, seiner Souveränität, seiner Freiheit, seiner Ehre, ist das oberste Gesetz des Staates. Die „aus dem Herzen heraus“, als „Demokraten“ den Wehrdienst ablehnen, grundsätzlich, nicht etwa, was von einem gewissen Standpunkte aus vernünftig ist, im bürgerlichen Staate, rangieren sich unter die Anarchisten. — Aber auch bei denjenigen, die die Entwaffnung unseres Landes als politische Forderung aufstellen, finden wir dieselbe Verwirrung des Denkens, der Begriffe, dieselbe Leichtfertigkeit, wie bei den Antimilitaristen **pur sang**.

Stellen wir an die Politiker, die die Entwaffnung als politische Forderung aufstellen, die einfache Frage: Welche Entwaffnung? Die Entwaffnung des Staates oder die Entwaffnung des Volkes? (Denn man muß auch von denjenigen, die heute aus dem Gefühle heraus, nach dem Instinkt Politik treiben, verlangen, daß sie ihre Forderung vernünftig, nach den ewigen Gesetzen der Logik begründen können.) Nehmen wir einmal an, es handle sich — aus grundsätzlichen Erwägungen heraus — um eine Entwaffnung des Volkes. Der Staat, die Regierung bedarf nach der Ansicht wohl aller entschiedenen Pazifisten einer bewaffneten Macht, und sei es auch nur ein bewaffnetes Polizeikorps, um die „Ruhe und Ordnung“ im Lande aufrecht zu erhalten und das Verbrechertum zu bekämpfen und in Schach zu halten, denn es wird immer einige Leute im Lande geben, denen mit Resolutionen und schönen Predigten nicht beizukommen ist.

Wer heute die Waffenfreude unseres Volkes kennt, wer weiß, daß sozusagen in jedem Schweizerhaus ein Militärgewehr zu finden ist, der gratuliert den tapfern politisierenden evangelischen Pastoren ragazischer Färbung, die offenbar sich zu dem Amt eines Entwaffnungskommissärs drängen werden. Den Herrn würde keine Lebensversicherungsgesellschaft mehr aufnehmen, denn eine Entwaffnung des Schweizervolkes vornehmen wollen heißt für die bezüglichen Funktionäre nichts anderes als Gott versuchen! — Aber angenommen, die Entwaffnung des Volkes könnte wirklich vorgenommen werden, so wäre nach der Entwaffnung eine schweizerische Regierung schrankenlos in der Ausübung der Despotie — denn Demokratie wäre bei dieser ungleichen Verteilung der Waffen unmöglich. Die Verteilung der Waffen auf alle Staatsbürger, die allgemeine Wehrpflicht und das allgemeine Wehrrecht, das ist und bleibt die Grundlage der schweizerischen Demokratie, die ein Gebilde des deutschen Rechtes ist. Unglückliches Volk, das sich nach dem Rat pazifistischer Volksfeinde waffenlos dem Regiment einer Regierung ausliefert, die feig und willenlos Trabantin des Auslandes, weil sie kein nationales Heer mehr zur

Verfügung hat, nach innen schrankenlos ist in der Ausübung der Regierungsgewalt, gestützt auf die bewaffneten Polizeisöldlinge, denen der wehrlose Bürger nichts entgegensetzen kann.

Oder — die überzeugten Staatsfeinde unter den Antimilitaristen verlangen die Abrüstung nur vom Staat, sie belassen dem Bürger sein Gewehr. Die Auflösung unseres Milizheeres — folglich auch dessen teilweise Auflösung und gewollte Herabminderung in der Kriegstüchtigkeit — bei gleichzeitiger Belassung der Bewaffnung des Volkes bedeutet die Abdankung des Staates, rote Armee und Bürgerwehren, Bolschewisten und Faschisten wären auch bei uns freundlich eingeladen, den Bürgerkrieg zu inszenieren.

Wer die Waffen hat, regiert den Staat. Deshalb ist die Frage der Abrüstung kein Problem der Ethik, der Moral, der Religion, sondern der Politik.

Wer heute von der Schweiz kategorisch vollständige Abrüstung verlangt, ohne genau angeben zu wollen oder zu können, welche Entwaffnung er verlangt, diejenige des Volkes oder diejenige der Regierung, der ist ein unklarer Kopf. Wer diejenige des Volkes allein verlangt, ist ein Volksfeind, diejenige einer Klasse des Volkes, ein extremer Klassenkämpfer, und wer die Entwaffnung der Regierung, die Auflösung der organisierten staatlichen Gewalt, des Heeres, verlangt, ist ein Anarchist.

*

Die spezifisch militärische Rüstung des Staates richtet sich nach dessen finanziellen Kräften — Größe des Heeres und dessen materielle Rüstung, nicht aber der Stand der Ausbildung und damit die innere Kriegstüchtigkeit. Es ist eine falsch verstandene Landesverteidigung, wenn die Rüstung den ausgehungerten Körper des Staates erdrückt, wenn der Bizeps zu schwach ist, das scharf geschliffene Schwert zu führen. In der schweizerischen Eidgenossenschaft hat die Rüstung die Kraft der Nation noch nie überschritten — daß die finanziellen Mittel, die für die Armee zur Verfügung stehen, nach unserer Meinung hier und da für die Kriegstüchtigkeit der Armee zweckdienlicher verwendet werden könnten, wenn die gesetzliche Grundlage des Militärwesens revidiert würde, soll in einer letzten Betrachtung über „Landesverteidigung“ begründet werden.

Landesverteidigung ist nicht nur eine Angelegenheit der Militärs, sie ist vielmehr leitender Gedanke der Politik überhaupt. Das Heer ist das vornehmste Instrument des Staates, im Kriege ist das Heer das ganze organisierte Volk. Das Heer muß schon im Frieden getragen werden von einem in wirtschaftlich gesunden Verhältnissen lebenden Staatsvolk, von einem Volke, das physisch gesund und kriegsbrauchbar ist, und das einen nach außen gerichteten politischen Willen besitzt. Ein Volk von Arbeitern (im wahren Sinne des Wortes)*) und Soldaten ist die Grundlage für die Politik der demokratischen Eidgenossenschaft.

*

*) Daß hier nicht an Industriearbeiter vorzugsweise oder allein gedacht wird, ist dem Leser wohl klar.

Es würde zu weit führen, alle Maßnahmen allgemeiner Politik und Staatsfürsorge im Zusammenhang zu schildern, die die Landesverteidigung zum Zwecke haben. Im Verlaufe der zwei Aufsätze über Landesverteidigung haben wir Wesentliches gesagt. Hier möchten wir nur kurz diejenigen Maßnahmen erwähnen, die zur unmittelbaren Erziehung und Kriegsbrauchbarkeit des Volkes führen. Die Volksgesundheit ist im Grunde genommen abhängig von einer vernünftigen zweckentsprechenden Wirtschaftspolitik — wenn die Hälfte des Volkes in den Fabriksälen und Schreibstuben steckt, so ist der Niedergang der Wehrfähigkeit und damit des Volkes und des Staates unabwendbar. Die Aufgabe der Schule, vor allem der Volksschule, hinsichtlich der Wehrfähigkeit ist so umfassend, daß auch hier nur einige Andeutungen genügen müssen. Diese Aufgabe wird vorerst auf dem Turnplatz angepackt. Für die körperliche Ausbildung der heranwachsenden Geschlechter sollte an jedem Schultage eine Stunde zur Verfügung stehen. Der Unterricht in der Geschichte und in der Muttersprache muß bewußt zur Weckung des vaterländischen Bewußtseins benutzt werden. Eine sogenannte „weltbürgerliche“ Jugend ist eine traurige Jugend! Der Ueberchwang, die Opferfreudigkeit der Jugend kann kein edleres Objekt finden, als das Vaterland, die Ehre, Kraft und Stärke des vaterländischen Staates. Die „Relativitäten“ einzusehen ist ein trauriges Vorrecht des Alters. Die Jungen sind die Eidgenossen von Morgen, und wenn wir an eine kommende Blüte des Vaterlandes glauben, so müssen wir die zukünftige Geschichte des Staates durch die Augen der entschlossenen Jugend sehen, wie sie sich auch bei uns vorfinden muß — nicht nur in Deutschland und Italien!

Für den Tag ist ein Postulat immer und immer wieder zu stellen: Obligatorium der Leibesübungen für die gesamte männliche Jugend vom Schulaustritt bis zum Mannesalter. Glücklicherweise sind wir in der Schweiz in der Lage, für die Erfüllung dieser Forderung die größte Freiheit zu gewähren — die Art der Leibesübung ist Nebensache, Hauptsache ist, daß der junge Mann seinen Körper in militärisch verwertbarem Zustand erhält. Ferner muß, wiederum in Verbindung mit den bezüglichen Organisationen, die einem Bedürfnis entsprechend, in großer Zahl entstanden sind, die Waffenfreude, die Gewandtheit in der Beherrschung der Waffen, gefördert werden. Das Schießen ist noch nicht billig und deshalb auch noch nicht populär genug. Wer weiß, wie gern der Schweizer turnt, marschirt, schießt, wenn er es im Verein tun darf, der weiß auch, wie eine kluge Behörde militärische Lasten auf das Konto Volkswohlfahrt abwälzen kann. Wenn wir der Armee gute Schützen, kräftige, körperlich gestählte Sportsleute und Turner zur Verfügung stellen, dann ist die Armee entlastet von Aufgaben, die bürgerliche Organisationen erfüllen können. Das ist unsere Ausrüstung, die im Interesse der Armee liegt. Diese hat dann aus dem schweizerischen Wehrmann den Soldaten zu machen, ihm das „Metier“ beizubringen, das Technische seines Handwerks, eine Aufgabe, die in allen Staaten im Grunde genommen mit denselben Methoden vor sich gehen muß. Sie hat den Wehrmann so auszubilden, daß er die absolute Befehlsgewalt des Obern innerlich als berechtigt und not-

wendig anerkennt, daß der souveräne Bürger freudig und willig das Opfer bringt, das die militärische Hierarchie, die Armee, von ihm verlangt. Die Ausbildung des Wehrmannes zum kriegsbrauchbaren Soldaten und die Erhaltung der soldatischen Gesinnung, die der souveräne Bürger auch im Zivilleben notwendig hat, ist die Aufgabe der Armee, in der die Einheit und Kraft der schweizerischen Nation in Erscheinung tritt.

Die Armee muß im Frieden Stolz und Hoffnung der Nation sein. Im Krieg ist jeder Schweizer Soldat, nach seiner Façon leistet jeder Kriegsdienst, der die Luft des Vaterlandes atmen darf. Die wahre Brüderlichkeit, der Wille, den schweizerischen Volksstaat zu retten, verlangt Opfer. Der souveräne Bürger opfert im Kampf um die staatliche Souveränität die eigene Souveränität. Er überwindet sich selbst, um des Vaterlandes willen dient er, gehorcht er, stirbt er. Erbärmlich ist der Staat, dem dieses Opfer nicht mehr gebracht werden kann. Erbärmlich und schlecht ist der Bürger, der dieses Opfer nicht mehr bringen will! Der Wehrdienst, die Pflicht, für den Staat und für die Volksgenossen zu kämpfen, mit der Waffe — nicht mit dem Maul, und, wenn es sein muß, zu sterben, ist ein sittliches Postulat, das an den Staatsbürger gestellt ist, heute, und solange Staaten existieren.

Die neuen Enthüllungen aus den Geheimarchiven der Entente.

Herr Poincaré in der Verteidigung.

Von
Ernst Sauerbeck.

Noch vor einem Jahre befand sich Herr Poincaré in vollem Angriff auf den niedergeworfenen Gegner. Ein Vortrag, ein Aufsatz, ein Buch folgte damals auf den andern. Anscheinend seinem Lande zum Dank. Denn der Verfasser wurde sehr bald vom Schreibtisch wieder auf den Sessel des Ministerpräsidenten geholt.

Aber da begann die Luft auch schon schwül zu werden. Während der neue französische Ministerpräsident sich durch seine politische Praxis, auch in den Augen seiner bisherigen Freunde, innerhalb und außerhalb Frankreichs, immer mehr den Titel des „ersten Totengräbers von Europa“ erwarb, den ihm der französische Historiker Renauld, ein begeisterter Royalist, verliehen hatte, erhob sich auch gegen die Theorie seiner Politik, die bekannte Schuld-Legende, ein immer lauterer und bedenklicherer Widerstand.

Nicht nur in Deutschland, fast auf der ganzen Front setzte endlich die „moralische Offensive“ ein; auch in England, Amerika, ja im „schwefelichten“ Italien wurde immer ernsterer Widerspruch laut. Eine ganze Welt-Literatur entstand über die „Schuldfrage“, die „Frage aller Fragen“, wie sie die Idealisten Frankreichs nannten.